

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Veranstaltungen im HANS-Y**

Stand November 2024

### **§ 1 Geltungsbereich**

1.1 Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für die zeitweise Überlassung von Veranstaltungsräumen und Gastronomieflächen, sowie anderer Flächen (indoor/outdoor) des HANS-Y zur Durchführung von Veranstaltungen jeder Art wie z.B. Konferenzen, Cocktails, Bankette, Seminare, Tagungen und andere Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden zusätzlichen Leistungen und Lieferungen des HANS-Y.

1.2 Vereinbarte Raummieten gelten ausschließlich für die Bereitstellung der Räumlichkeiten. Angemietetes Equipment, technische Geräte, sowie deren Energiebedarf sind darin nicht enthalten.

1.3 Divergierende Bestimmungen, auch, soweit sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners enthalten sind, kommen nicht zur Anwendung, es sei denn, diese wurden von HANS-Y ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Sondervereinbarungen dürfen nur schriftlich geschlossen werden. In diesem Fall gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen subsidiär, soweit nichts anderes vereinbart ist oder die Sondervereinbarungen den allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.

### **§ 2 Vertragsabschluss**

2.1 Der Vertrag wird durch die schriftliche Annahme des vom HANS-Y abgegebenen Angebots durch den Besteller abgeschlossen. HANS-Y steht es frei, die Buchung in Textform zu bestätigen. Wenn der Besteller den Vertrag im Namen eines Dritten abschließt, so wird nicht er, sondern der Dritte der Vertragspartner von HANS-Y. Der Besteller hat HANS-Y darauf rechtzeitig und vor Vertragsabschluss besonders darauf hinzuweisen, seine schriftliche Bevollmächtigung für den konkreten Vertragsabschluss zu übersenden bzw. zu übergeben und HANS-Y den Namen und die Anschrift des tatsächlichen Vertragspartners mitzuteilen.

2.2 Wird der Vertragsabschluss erkennbar im Namen des Dritten abgeschlossen oder hat der Dritte die vertragliche Abwicklung einen gewerblichen Vermittler oder Organisator beauftragt, so haften der Besteller, Vermittler oder Organisator gesamtschuldnerisch mit dem Dritten. Davon unabhängig ist der Besteller verpflichtet, alle vertraglichen Informationen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Dritten weiterzuleiten.

2.3 Die Weiter- oder Untervermietung der überlassenen Räume, Flächen, und Gegenständen ist nicht gestattet und bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens HANS-Y.

### **§ 3 Leistungen, Preise, Zahlung**

3.1 HANS-Y ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen laut Vertrag und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erbringen.

3.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, pünktlich den vereinbarten Preis für die Leistungen zu bezahlen. Dies gilt ebenso für die in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen von HANS-Y gegenüber Dritten, soweit diese Auslagen und Leistungen vertraglich fixiert oder von dem Vertragspartner genehmigt worden sind.

Weiters haftet der Vertragspartner für die Bezahlung sämtlicher von den Teilnehmern der Veranstaltung bestellten Speisen und Getränke, sowie von diesen veranlassten Kosten zur ungeteilten Hand.

3.3 Rechnungen sind sofort nach Erhalt, ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen wie folgt vereinbart:

- a) gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in der Höhe von 4 Prozentpunkten p.a.
- b) gegenüber Unternehmerkunden Verzugszinsen p.a. gem. § 456 UGB in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, und zwar unabhängig davon, ob der Unternehmerkunde für die Verzögerung verantwortlich ist.

Für jede Mahnung nach Verzugsseintritt ist HANS-Y berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von EUR 15,00 (brutto) zu erheben. Von Unternehmerkunden ist HANS-Y weiters berechtigt, zusätzlich zur Mahngebühr die Pauschalentschädigung gem. § 458 UGB in Höhe von EUR 40,00 (brutto) einzuheben.

HANS-Y steht die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens frei; insbesondere kann HANS-Y den Ersatz von notwendigen Kosten weiterer zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen fordern, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

3.4 Sollten die uns bekannt gegebenen Rechnungsdetails (z.B. Rechnungsadresse bzw. Splittung der Rechnung) nachträglich korrigiert werden müssen, wird pro Rechnungsänderung eine Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 (brutto) eingehoben.

3.5 HANS-Y ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Die Höhe der jeweiligen Vorauszahlung und deren Fälligkeit werden im Vertrag schriftlich vereinbart. Darüber hinaus ist HANS-Y berechtigt, während der Veranstaltung aufgelaufene Forderungen durch Übergabe einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und unverzüglich die Begleichung dieser zu verlangen.

3.6 Der Vertragspartner kann nur mit einer rechtskräftigen oder unbestrittenen festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung von HANS-Y aufrechnen oder mindern.

#### **§ 4 Stornierung und Rücktritt durch den Vertragspartner**

4.1 HANS-Y kann dem Vertragspartner ein jederzeitiges Rücktrittsrecht einräumen.

Ausschließlich durch die schriftliche Zustimmung des HANS-Y ist es dem Vertragspartner gestattet sich seinen vertraglichen Verpflichtungen zu entziehen. Die Nichtdurchführung der Veranstaltung aus Gründen, welche auf Seiten des Vertragspartners liegen, entbinden den Vertragspartner nicht die vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten. In diesem Falle hat HANS-Y Anspruch auf angemessene Entschädigung. Die Stornobedingungen sind ein Bestandteil des schriftlich vereinbarten Vertrages zwischen dem Vertragspartner und HANS-Y.

4.2 Der Vertragspartner hat den Rücktritt eines Vertrages schriftlich bekannt zu geben. Der Eingang der Stornierung muss seitens HANS-Y schriftlich bestätigt werden.

4.3 Erfolgt keine Zustimmung, so ist das vereinbarte vertragliche Entgelt für die Leistungen des HANS-Y sowie die bei Dritten veranlassten Leistungen auch dann zu zahlen, soweit der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.

#### **§ 5 Rücktritt des HANS-Y**

5.1 Sollte dem Vertragspartner ein kostenfreies Rücktrittsrecht eingeräumt werden, so ist HANS-Y ebenfalls berechtigt, innerhalb der festgesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten, sobald Anfragen von anderen Kunden nach den Veranstaltungsräumen einlangen und der Vertragspartner auf Rückfrage durch HANS-Y die Buchung nicht umgehend endgültig bestätigt.

5.2 Weiters ist HANS-Y berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere sobald höhere Gewalt oder andere vom HANS-Y nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.

Veranstaltungen unter meineidigen oder irreführenden Angaben, z.B. des Veranstalters oder Zwecks gebucht werden.

HANS-Y den begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung einen reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von HANS-Y in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des HANS-Y zuzurechnen ist eine nicht befugte Unter- oder Weitervermietung vorliegt HANS-Y von Umständen Erkenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Abschluss des Vertrages wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Vertragspartner offene Forderungen von HANS-Y nicht ausgleicht oder keine genügende Sicherheitsleistung bietet und dadurch Zahlungsansprüche von HANS-Y gefährdet erscheinen der Vertragspartner über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, eine eidesstattliche Versicherung nach § 47 EO abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat .

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse oder anderer Gründen abgelehnt wird.

5.3 Wird eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen der festgesetzten Frist geleistet, so ist HANS-Y berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.4 HANS-Y hat den Vertragspartner bei Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich zu informieren.

5.5 Bei allen angeführten Fällen hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadenersatz

#### **§ 6 Beistellung eines Ersatzveranstaltungsraumes**

6.1 HANS-Y kann dem Vertragspartner einen adäquaten Ersatzveranstaltungsraum (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

6.2 Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum unbenutzbar geworden ist, bereits bestehende Veranstaltungen verlängert werden, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

6.3 Etwaige Ansprüche kann der Vertragspartner in diesem Fall aus der Bereitstellung eines Ersatzveranstaltungsraumes nicht geltend machen.

#### **§ 7 Änderung der Veranstaltungszeit und der Teilnehmeranzahl**

7.1 Sollten sich, ohne vorherige schriftliche Zusage von HANS-Y, die vereinbarten Anfangs- und/oder Schlusszeiten der Veranstaltung verschieben, so ist HANS-Y berechtigt, die Kosten für die Bereitstellung von Personal und Ausstattung zu verrechnen, ausgenommen davon, das HANS-Y hat die Verschiebung zu vertreten.

7.2 Bei Veranstaltungen, welche länger als 23.00 Uhr dauern, kann HANS-Y, von dieser Uhrzeit an den Personalaufwand aufgrund Einzelnachweises abrechnen. Weiters kann HANS-Y aufgrund Einzelnachweises Fahrtkosten von Mitarbeitern weiterberechnen, wenn diese nach Betriebsschluss der öffentlichen Verkehrsmittel Ihren Heimweg antreten müssen.

7.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet HANS-Y bei Bestellung die voraussichtliche Teilnehmeranzahl bekannt zu geben. Die definitive Anzahl der Teilnehmer muss HANS-Y mindestens vier Werktage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt werden.

7.4 Bei Erhöhung der Teilnehmeranzahl wird die tatsächliche Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt.

7.5 Bei Reduktion der Teilnehmeranzahl kommen die Stornobedingungen laut dem schriftlichen Vertrag zur Anwendung.

## **§ 8 Abwicklung der Veranstaltung**

8.1 Ohne Genehmigung dürfen Speisen und Getränke zur Konsumation nicht in das HANS-Y gebracht werden.

HANS-Y behält sich vor, für mitgebrachte Speisen und Getränke ein äquivalentes Entgelt in Rechnung zu stellen. Für mitgebrachte Speisen und Getränke wird keine Haftung übernommen.

8.2 Soweit HANS-Y für den Vertragspartner auf dessen Veranlassung technische oder andere Einrichtungen von Dritten beschafft, so handelt HANS-Y im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Vertragspartners.

Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. HANS-Y ist von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

8.3 Bei Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen und Geräten des Vertragspartners unter Nutzung des Stromnetzes des HANS-Y, ist davor die schriftliche Einwilligung seitens HANS-Y erforderlich.

Durch die Verwendung dieser Geräte und Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an der technischen Ausstattung von HANS-Y gehen in vollem Umfang zu Lasten des Vertragspartners.

Der Veranstalter hat die Betriebssicherheit der Geräte zu gewährleisten und auf Verlangen nachzuweisen.

HANS-Y ist berechtigt, die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten pauschal zu erfassen und zu verrechnen.

8.4 Das Hantieren mit brennbaren Materialien sowie Vorführungen mit offenem Licht oder Feuer/pyrotechnischen Produkten ist nicht gestattet.

8.5 Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, nach Einwilligung durch HANS-Y eigene Datenübertragungseinrichtungen zu verwenden. Dafür kann HANS-Y Anschluss- und Verbindungsentgelt in Rechnung stellen.

8.6 HANS-Y ist bemüht, Störungen von zur Verfügung gestellten technischen und sonstigen Einrichtungen umgehend zu beseitigen. Zahlungen durch den Vertragspartner dürfen nur dann zurückbehalten oder gemindert werden, wenn das HANS-Y nicht in zumutbarer Zeit die Beseitigung der Störung oder einen Ersatz beschaffen kann.

8.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Bescheide auf eigene Kosten zu beschaffen. Ferner obliegt dem Vertragspartner die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Zusammenhang mit der Veranstaltung.

8.8 Der Vertragspartner hat im Rahmen selbst arrangierter Musikdarbietung die nötigen Anmeldungen bei der zuständigen Behörde eigenverantwortlich und rechtzeitig einzubringen und HANS-Y die bestätigten Formulare eine Woche vor der Veranstaltung vorzulegen. Das HANS-Y als Veranstaltungsort ist gesetzlich dazu verpflichtet für die Einhaltung der behördlichen Auflagen zu sorgen. Die Kosten für behördliche Anmeldungen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

8.9 Der Vertragspartner darf den Namen und Markenzeichen von HANS-Y im Rahmen der Bewerbung von Veranstaltungen nur nach vorheriger Abstimmung mit HANS-Y nutzen.

### **§ 9 Mitgebrachte Gegenstände**

9.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem HANS-Y zwecks Genehmigung jeglicher Installation von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen Mitteilung zu machen und dessen Einwilligung einzuholen. Die Veranstaltungsräume dürfen nicht beschädigt werden. Die Anbringung muss durch fachmännisches Personal erfolgen.

Es müssen alle feuerpolizeilichen Brandschutzbestimmungen nach ÖNORM EN 13501-1 beachtet werden.

9.2 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstiger Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Veranstaltungsräumlichkeiten bzw. im HANS-Y. HANS-Y übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, ausgenommen davon sind bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des HANS-Y. Die gesetzliche Haftung nach §§ 970 ff ABGB bleibt davon unberührt.

9.3 Alle mitgebrachten Gegenstände sind nach Veranstaltungsende unverzüglich zu entfernen. HANS-Y ist berechtigt zurückgelassene Gegenstände auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen und entsorgen zu lassen. Ist die Entfernung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, so hat HANS-Y die Möglichkeit die Gegenstände im Veranstaltungsraum zu belassen und für die Dauer des Verbleibs die jeweilige Raummiete zu berechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem HANS-Y der eines höheren Schadens vorbehalten.

9.4 Bei Entstehen von Verpackungsmaterial (Kisten, Kunststoff, Kartonagen) welches in Verbindung mit der Veranstaltung anfällt, ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, dieses vor oder nach der Veranstaltung zu entsorgen.

HANS-Y ist berechtigt diese auf Kosten des Vertragspartners zu entsorgen, sollte dieser das Verpackungsmaterial im HANS-Y zurücklassen.

### **§ 10 Haftung des Vertragspartners**

10.1 Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch die Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung, Mitarbeiter, sonstiger Dritte aus seinem Bereich, ihn selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter verursacht werden.

10.2 HANS-Y ist berechtigt, vom Vertragspartner zur Absicherung von eventuellen Schäden, die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Bürgschaften, Kautionen, Versicherungen) und/oder Security zu verlangen.

## **§ 11 Haftung durch HANS-Y**

11.1 Für Wertsachen, Bargeld, elektronische Geräte, Garderobe, Musikinstrumente etc., welche von den Teilnehmern oder Veranstaltern mitgebracht werden, wird keine Haftung übernommen.

11.2 HANS-Y haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, soweit das HANS-Y die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des HANS-Y beruhen und bei Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des HANS-Y beruhen. Sonstige Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Bei Störungen oder Mängeln an den Leistungen des HANS-Y ist der Vertragspartner verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Vertragspartner verpflichtet, das HANS-Y rechtzeitig auf die Möglichkeiten der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

11.3 Alle Ansprüche gegen das HANS-Y verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

12.1 Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des HANS-Y, welches der Vertragspartner ist.

12.2 Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart.

12.3 Die Anwendung von österreichischem Recht wird vereinbart.

## **A n h a n g**

Anspruch des HANS-Y entsprechend § 4 der Bedingungen für Veranstaltungen beträgt zurzeit:

Bis 45 Tage vor Veranstaltung – Bearbeitungsgebühr i.H.v. € 350,00 (brutto)

Bis 30 Tage vor Veranstaltung - 30% der Gesamtkosten

Bis 15 Tage vor Veranstaltung - 50% der Gesamtkosten

Bis 7 Tage vor Veranstaltung - 75% der Gesamtkosten

Unter 7 Tagen vor Veranstaltung - 100% der Gesamtkosten

Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem HANS-Y vorbehalten. Sonderleistungen, die in Folge der Absage nutzlos werden, sind jedenfalls zu vergüten.